

Transport, Spedition und Logistik: Wer haftet bei Unmöglichkeit der Leistung?

Der derzeit europaweit bestehende Ausnahmezustand aufgrund des neuartigen Coronavirus COVID-19 stellt gerade für die Transport-, Speditions- und Logistikbranche eine enorme Herausforderung dar. Mehr denn je sind Logistiker, Spediteure, Frachtführer gefragt: Ihnen wird abverlangt, schnell und unproblematisch Lebensmittel, Arzneien und Medikamente, sowie weitere lebenswichtige Güter transportieren, und zwar sowohl national als auch international. Die nach und nach von mehreren EU-Mitgliedstaaten beschlossene Grenzschießung trägt allerdings weiter dazu bei, dass sich Engpässe bei der Lieferung und den Transporten, sowie der Logistik bilden und die involvierten Parteien in Verzug gelangen bzw. ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können und ggf. Aufträge stornieren müssen. So haben z.B. derzeit viele Frachtführer Schwierigkeiten überhaupt LKWs u/o LKW-Fahrer zur Verfügung zu stellen, die grenzüberschreitend die Ware transportieren können bzw. aufgrund der derzeit geltenden Grenzkontrollen, die Ware rechtzeitig zu liefern; dies führt dazu, dass Lieferzeiten nicht mehr eingehalten werden können bzw. Lieferketten unterbrochen werden.

In dieser weltweit herausfordernden Zeit steht Solidarität in allen Bereichen an erster Stelle. Dennoch machen sich in der Transport-, Speditions- und Logistikbranche auch negative Beispiele bemerkbar: So z.B. wenn Vertragsstrafen verlangt werden, wenn die Lieferung (noch) nicht durchgeführt worden ist bzw. der Logistiker aufgrund von Personalmangel seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Bekanntlich wird dann oft die bereits fällige Forderung für Fracht durch vermeintliche gegnerische Schadenersatzansprüche u/o Vertragsstrafen aufgerechnet bzw. gekürzt.

Rechtlich betrachtet stellt sich die Frage, inwieweit die Nichteinhaltung von vertraglichen Vereinbarungen im Logistik- und Transport- sowie Speditionswesen aufgrund des Eintritts eines "höheren Gewalt"-Zustandes gerechtfertigt sein kann. Hierbei geht es in erster Linie um zivilrechtliche Ansprüche, die im Zuge eines sich global auswirkenden Ausnahmezustandes entstehen können.

Derzeit sind in erster Linie der Straßentransport sowie die Logistik betroffen, so dass wir Ihnen diesbezüglich einige wichtige Informationen zur Verfügung stellen möchten:

Italien

Das italienische Zivilgesetzbuch (codice civile) regelt in den Artikeln 1678 ff. einige wenige wesentliche Aspekte des Transportrechts, sieht allerdings zur Problematik der „höheren Gewalt“ weder hier noch generell eine besondere Regelung vor.

Lediglich im allgemeinem Teil bezüglich der „Nichterfüllung von Verpflichtungen“ (inadempimento delle obbligazioni), unter Artikel 1218 codice civile, findet sich die Regelung wonach, *„der Schuldner, der die geschuldete Leistung nicht gehörig erbringt, ist zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er nicht beweist, dass die Nichterfüllung oder die Verspätung durch Unmöglichkeit der Leistung verursacht worden ist, die auf einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund zurückgeht.“*

Zudem sieht Art. 1467 codice civile bezüglich des Vertrages mit wechselseitigen Leistungen vor, dass *„bei Verträgen, die auf dauernde oder regelmäßig wiederkehrende oder auf hinausgeschobene Durchführung gerichtet sind und bei denen die Leistung einer der Parteien aufgrund des Eintritts außergewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse übermäßig belastend geworden ist, kann die Partei, die eine solche Leistung schuldet, die Aufhebung des Vertrages mit der in Art. 1458 festgesetzten Wirkungen verlangen. Die Aufhebung kann nicht verlangt werden, wenn die nachträgliche Belastung im Rahmen des durchschnittlichen Vertragsrisikos liegt die Partei, der gegenüber die Aufhebung verlangt wird, kann diese abwenden, indem sie eine billige Änderung der Vertragsbedingungen anbietet“*.

Nach Art. 1458 codice civile, hat *„die Aufhebung des Vertrages wegen Nichterfüllung zwischen den Parteien rückwirkende Kraft, außer es handelt sich um Verträge, die auf dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Durchführung gerichtet sind, hinsichtlich derer sich die Wirkung der Aufhebung nicht auf die bereits erbrachte Leistung erstreckt. Auch wenn die Aufhebung ausdrücklich vereinbart worden ist, beeinträchtigt sie nicht die von Dritten erworbene Rechte, jedoch unbeschadet der Wirkungen der Eintragung der Klage auf Aufhebung“*.

Die im italienischem Zivilgesetzbuch vorgesehene *„Unmöglichkeit der Leistung“* führt letztendlich zu einer Haftungsbefreiung, wenn und soweit die teilweise bzw. nicht erfolgte Leistung des Schuldners direkt darauf zurückzuführen ist. Soweit dargelegt und nachgewiesen werden kann, dass die Unmöglichkeit der Leistung in direktem Zusammenhang mit der Coronavirus-Situation steht, dürfte es zu einer entsprechenden Haftungsbefreiung bzw. Minderung kommen. Dies bedarf jedoch einer Einzelfallüberprüfung.

Deutschland

Soweit ein Vertragsverhältnis zwischen zwei deutschen Vertragsparteien bzw. mit einem deutschen Vertragspartner besteht, sind oftmals für Speditions- und Transportverträge sowie Logistikverträge von einer Partei vorgefertigte AGBs u/o ADSP bzw. Logistk-AGB vereinbart worden.

Transport und Spedition

Nach § 426 HGB ist „der Frachtführer von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die der Frachtführer auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte“.

Weiterhin regelt §12 ADSP 2017 ausdrücklich die Leistungshindernisse, mitunter der Fall der „höheren Gewalt“ wie folgt:

„12.1 Kann der Spediteur das Gut nicht oder nicht rechtzeitig übernehmen, so hat er dies dem Auftraggeber oder Verloader unverzüglich anzuzeigen und entsprechende Weisungen einzuholen. § 419 HGB findet entsprechende Anwendung. Der Auftraggeber bleibt berechtigt, den Verkehrsvertrag zu kündigen, ohne dass der Spediteur berechtigt ist, Ansprüche nach § 415 Abs. 2 HGB geltend zu machen.

12.2 Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

Als solche Leistungshindernisse gelten höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Streiks und Aussperrungen, Blockade von Beförderungswegen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse.

Im Falle eines Leistungshindernisses ist jede Vertragspartei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu unterrichten; der Spediteur ist zudem verpflichtet, Weisungen des Auftraggebers einzuholen“.

Logistik

§ 6 Logistik-AGB

6.1. Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

Als solche Leistungshindernisse gelten höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Streiks und Aussperrungen, Blockade von Beförderungswegen, durch Dritte verursachte

Ausfälle oder Einschränkungen des elektronischen Datenaustauschs, Cyber-Kriminalität durch Dritte, sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse.

6.2. Im Falle eines Leistungshindernisses nach Ziffer 6.1 ist jede Vertragspartei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, Weisungen des Auftraggebers einzuholen.

§ 7 Vertragsanpassung

7.1. Vereinbarungen über Preise und Leistungen beziehen sich stets nur auf die namentlich aufgeführten Leistungen und auf ein im Wesentlichen unverändertes Güter-, Auftragsaufkommen oder Mengengerüst. Sie setzen zum einen unveränderte Datenverarbeitungsanforderungen, Qualitätsvereinbarungen und Verfahrensanweisungen und zum anderen unveränderte Energie- und Personalkosten sowie öffentliche Abgaben voraus.

7.2. Ändern sich die in Ziffer 7.1 beschriebenen Bedingungen, können beide Vertragsparteien Verhandlungen über eine Vertragsanpassung mit Wirkung ab dem Ersten des auf das Anpassungsbegehren folgenden Monats verlangen, es sei denn, die Veränderungen waren der Vertragspartei, die die Vertragsanpassung fordert, bei Vertragsabschluss bekannt. Die Vertragsanpassung hat sich an den nachzuweisenden Veränderungen einschließlich den Rationalisierungseffekten zu orientieren.

7.3. Sofern die Vertragsparteien innerhalb eines Zeitraums von einem Monat, nachdem die Vertragsanpassung gefordert wurde, keine Einigung erzielen, kann der Vertrag von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat bei einer Laufzeit des Vertrages bis zu einem Jahr bzw. einer Frist von drei Monaten bei einer längeren Laufzeit, jeweils zum Monatsende gekündigt werden. Diese Kündigung muss in Textform innerhalb eines Monats, nachdem mindestens eine Partei das Scheitern der Vertragsanpassung erklärt hat, zugegangen sein.

Merke:

Die oben aufgeführte HGB-Vorschrift wie auch die erwähnten Bedingungen gelten soweit sich das Ereignis bzw. die Unmöglichkeit im Obhutszeitraum des jeweiligen Leistungsträger ergeben. Ansonsten gelten die Vorschriften des BGB bzw. etwaige Vertragsklauseln. Für die oben, beispielhaft, dargestellte Szenarien kann ggf. auch auf folgende Vorschriften des BGBs zurückgegriffen werden: § 275 BGB (Unmöglichkeit der Leistung), § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage), § 314 BGB (Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund), § 323 BGB (Rücktritt wegen Nichterfüllung) und § 326 BGB (Befreiung von der Gegenleistung und Rücktritt beim Ausschluss der Leistungspflicht).

PRAXISTIPP:

Folgende Fragen sollten Sie sich daher stellen, um mögliche Haftungsfallen entgegen zu treten:

Kann ich neue Aufträge erfüllen? In wie weit kann ich meine bestehenden Aufträge bzw. Vertragsverhältnisse ganz/teilweise nachkommen? Kann ich ggf. durch die Zusammenarbeit mit Dritten die Aufträge erfüllen? Muss ich diese vorab mit meinem Vertragspartner klären (Stichwort: Einsatz von Unterfrachtführern bzw. Subunternehmer in der Logistik)?

Bestehen besondere Klauseln, die sich aus dem Vertrag bzw. AGBs bezüglich der Unmöglichkeit der Leistung ergeben? Sind Vertragsstrafen vorgesehen?

Welches Recht kommt zur Anwendung?

Merke:

Wenn die Parteien zu einer Einigung gelangen, kann jeder Vertrag bzw. jede Klausel neu verhandelt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so kann von dem Vertrag zurückgetreten/gekündigt werden.

Sie sollten weiterhin offen mit ihren Vertragspartnern darüber reden und sie zeitnah über ihre Engpässe bzw. komplette Unmöglichkeit informieren, sowie dokumentarisch festhalten. Dokumentieren Sie nach Möglichkeiten ebenfalls die von Ihnen getroffenen Maßnahmen, um das Ausfallrisiko zu begrenzen.

Gerne sind wir Ihnen bei all diesen Fragen sowie weitere außergerichtliche wie gegebenenfalls gerichtliche Auseinandersetzungen behilflich. Sollten Sie u.a Unterstützung bei Neuverhandlungen von laufenden Verträgen bzw. Handelsbeziehungen benötigen, so stehen wir Ihnen als Spezialisten im internationalem, insbesondere im Deutsch-Italienischem, Rechtsverkehr zur Verfügung.

[Rain Avv. Marilena Bacci](mailto:Rain.Avv.Marilena.Bacci)